

Mitteilungen für die Studierenden

Semesterdauer: 20. Oktober 1943 bis 29. Februar 1944
Vorlesungsdauer: 1. November 1943 bis 29. Februar 1944
Immatrikulationsfrist: 20. Oktober 1943 bis 10. November 1943

Immatrikulation von Inländern

Voraussetzung für die Immatrikulation als ordentlicher Studierender ist für Reichsangehörige der Besitz des Reifezeugnisses einer deutschen zur Hochschulreife führenden höheren Lehranstalt oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Dies gilt auch für das Studium der Wirtschaftswissenschaften.

Immatrikulationsverfahren

Anmeldungen zur Immatrikulation sind persönlich vorzunehmen; sie werden innerhalb der Immatrikulationsfrist jeweils in der Zeit von 9—12 Uhr im Universitäts-Sekretariat (Alte Universität, Zimmer 4) entgegengenommen.

Der Gang der Anmeldung ist folgender:

- I. Meldung bei der Studentenführung (Alte Universität, Zimmer 11) unter Abgabe eines Paßbildes. Die Studierenden müssen durch Vorlage des Wehrpasses, des Arbeitsdienstpasses oder des Pflichtenheftes nachweisen, daß sie ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt haben; Studierende, die das Dolmetscherstudium aufnehmen wollen, müssen vor der Anmeldung beim Universitätssekretariat ein Zulassungsgesuch beim Dolmetscherinstitut Plöck 50 eingereicht haben. Auskunft hierwegen beim Dolmetscherinstitut Heidelberg.
- II. Zahlung der Aufnahmegebühr und Kauf des Studienbuches (Preis 0,50 RM.) bei der Universitäts-Kasse (Grabengasse 14);
- III. Meldung beim Beauftragten des Instituts für Leibesübungen im Universitäts-Sekretariat. Diesem müssen Studierende des 2. bis einschl. 8. Semesters als Ausweis über die sportliche Grundausbildung ihre Grundkarte vorlegen, Studierenden im 1. Semester wird eine Grundkarte ausgestellt.

Hernach sind beim Universitäts-Sekretariat vorzulegen:

1. Der Nachweis der Anmeldung bei der Studentenführung und beim Institut für Leibesübungen;
2. Die Empfangsbescheinigung über die Zahlung der Aufnahmegebühr nebst dem auf dem Umschlag und dem Titelblatt ausgefüllten Studienbuch;
3. das Reifezeugnis;
4. der Wehrpaß mit militärischem Führungszeugnis sowie der Arbeitsdienstpaß bzw. das Pflichtenheft;
5. von Medizinern und Zahnmedizinern, welche die Vorprüfung völlig bestanden haben, die Zeugnisse darüber;
6. die Abgangszeugnisse der bereits besuchten Hochschulen und die Reichsnummer;
7. der schon an der letzten Hochschule auf besonderem Vordruck erbrachte „Ahnen-Nachweis“. An Stelle dieses Ahnen-Nachweises wird der Nachweis der arischen Abstammung als erbracht angesehen bei Mitgliedern der NSDAP., SA., 47, des NSKK., NSFK., der HJ. und des BDM., wenn sie den endgültigen Mitgliedsausweis vorlegen sowie eine schriftliche Versicherung abgeben, daß ihnen keine Umstände bekannt sind, die auf eine nicht-arische Abstammung schließen lassen. Das gleiche gilt für den Fall der Beförderung bei der Wehrmacht. Hier genügt die Vorlage des Wehrpasses mit der darin vermerkten Beförderung und der vorerwähnten Versicherung. Im übrigen sind für den Ahnen-Nachweis die eigene ungekürzte Geburtsurkunde sowie amtliche Nachweise vorzulegen, aus denen die Geburtsdaten,